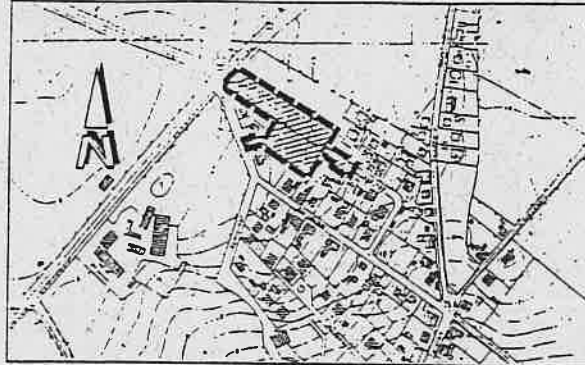


1031/5

## Amtliche Bekanntmachung des Amtes Lüttau Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Basedow

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5.000



Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 11. August 1997 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Basedow für das Gebiet „Wohngebiet westlicher Drosselweg / östlich der L 200 / Steindamm Nord“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der der Deckung des dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dienen soll und der nach § 8 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, ist der höheren Verwaltungsbehörde nach § 11 Absatz 1 Halbsatz 2 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Absatz 6 BauGB-Maßnahmen-Gesetz vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) in der zuletzt gültigen Fassung **nicht** anzuzeigen.

**Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf den Erscheinungstag dieser Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (gemäß § 12 BauGB).**

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Amtsverwaltung Lüttau in Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 6, Schloßnebengebäude, Obergeschoß Zimmer 3, während der Dienststunden (Mo.-Mi. und Fr. von 8.30–12.00 Uhr und Do. von 15.00–19.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Basedow, den 17. September 1997

**Gemeinde Basedow**  
Der Bürgermeister, gez. Ehing

Veröffentlicht in	Lauenburgische Landeszeitung	22.09.1997
	Lübeckér Nachrichten	23.09.1997
Satzung in Kraft ab		24.09.1997